



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Oberaudorf
z. Hd. des Bürgermeisters
Herrn Hubert Wildgruber
rathaus@oberaudorf.de
Kufsteiner Straße 6
83080 Oberaudorf

Bearbeitet von Sachgebiet 50	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2355 / -402355	Zimmer -	E-Mail technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen 630/raos	Ihre Nachricht vom 29.10.2014	Unser Geschäftszeichen 50-8717-RO-11	München, 21.05.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn
A 93 in der Gemeinde Oberaudorf durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wildgruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob an der Bundesautobahn A 93 für das Gebiet der Gemeinde Oberaudorf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit Schreiben vom 29.10.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 vor.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung L_{DEN} von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung L_{Night} von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB¹ (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 93 im Gebiet der Gemeinde Oberaudorf gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Die in Ihrem Schreiben vom 29.10.2014 genannten Einwohnerzahlen (Stand: 15.10.2014) wurden berichtigt. Durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Einwohnerzahlen ergibt sich eine geringe Korrektur der Betroffenzahl nach VBEB nach unten. Ferner teilten Sie uns mit, dass keine passiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, geschlossene Bebauung als Schallschutz, Wohnraumorientierung zur lärmabgewandten Seite ...) im Rahmen der Bauleitplanung getroffen wurden. Auch wurde kein gemeindliches Schallschutzfensterprogramm durchgeführt. Insoweit ergibt sich aufgrund gemeindlicher Maßnahmen keine weitere Reduzierung der Betroffenzahlen.

¹ Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

- Nach den Informationen der Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 03.06.2014 findet derzeit eine Erneuerung der Fahrbahn Kiefersfelden – Inntaldreieck mit einer lärmoptimierten Asphaltdeckschicht statt. Dadurch ist eine Reduzierung der Lärmbelastung durch die Autobahn und der Anzahl der betroffenen Personen nach VBEB zu erwarten.
- Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Oberaudorf ist das Planfeststellungsverfahren A 93 Rosenheim – Kiefersfelden („Erweiterung des Immissionsschutzes, Erlenu- u. Innsiedlung von Oberaudorf“), dessen Beschluss derzeit nach Informationen der ABDSB beklagt wird. Demnach ist für den Abschnitt an der A 93 km 19.129 bis km 20.134 ein bis zu 8 m hohes Lärmschutzhindernis (teils Lärmschutzwand, teils Wall-Wand-Kombination) vorgesehen. Zusätzlich wird gemäß Planfeststellungsbeschluss für nachfolgend angeführte Anwesen passiver Lärmschutz durch die ABDSB erstattet, sofern nicht bereits Lärmsanierung in der Vergangenheit durchgeführt wurde:
 - Unterer Innweg 6, EG
 - Unterer Innweg 7a, EG/1.OG
 - Unterer Innweg 7, EG/1.OG
 - Unterer Innweg 8, EG
 - Auenstraße 19, EG/1.OG/2.OG
 - Auenstraße 17, EG/1.OG

Durch diese Lärmschutzmaßnahmen wird die Anzahl der Betroffenen soweit reduziert, dass die Auslöseschwelle von mehr als 50 Betroffenen nach VBEB zur Erstellung eines Lärmaktionsplans nicht mehr erreicht wird. Nach Ziffer 3.2 a) der „Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012 ist bei geplantem Lärmschutz in einem laufenden oder abgeschlossenen Verfahren (z.B. Planfeststellung) eine Aktionsplanung nicht mehr veranlasst. Die derzeit laufende Klage gegen den Beschluss führt zu keinem anderen Ergebnis, da nach hiesigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass das o.g. Sanierungsvorhaben durchgeführt wird. Die oben angeführten Lärmschutzmaßnahmen sind ferner Bestandteil des Luftreinhalteplans Inntalautobahn –Streckenabschnitt Oberaudorf.

- Darüber hinaus kann für Einzelanwesen bei Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte nach den VLärmSchR 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes) Lärmschutz durch passive Maßnahmen als freiwillige Leistung auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Auf Antrag von Bürgern prüft die ABDSB, ob die Voraussetzungen für die Lärmsanierung vorliegen
- Zum Vorbringen der Gemeinde, dass das an die Bundesautobahn A 93 angrenzende Gebiet im Bereich der „Inntalschutzverordnung“ (Landschaftsschutzgebiet Inntal Süd) liegt, wird angemerkt, dass hier weder die Gemeinde Oberaudorf noch die Autobahndirektion Südbayern Maßnahmen in Aussicht gestellt haben und eine Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nicht besteht.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 93 für das Gebiet der Gemeinde Oberaudorf verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung derzeit kein Lärmbrennpunkt vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Oberaudorf“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.